



Befristung des nachehelichen Unterhaltes

Jeder Partner ist nach Neufassung des Unterhaltsrechtes grundsätzlich gehalten, seinen Unterhalt nach der Scheidung selbst zu erwirtschaften.

Bei den Unterhaltszahlungen nach Ehescheidung sollen nur ehebedingte Nachteile durch einen so genannten Aufstockungsunterhalt ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass der Partner, der z. B. wegen Kindesbetreuung seinen Beruf nicht ausüben konnte und deshalb wieder mit einem geringeren Gehalt einsteigt, ein Anspruch auf die Zwischensumme hat. Auch der finanzielle Verlust mangels nicht möglicher Fortbildung und der damit unterbundenen Aufstiegschancen ist auszugleichen.

Bei fehlenden ehebedingten Nachteilen ist dennoch Unterhalt zu zahlen, wenn wegen der Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder etwa wegen Krankheit, bei der keine Besserung zu erwarten ist, oder Alters, bei dem keinerlei Chance auf Anstellung besteht, die Berufsausübung unbillig wäre.

Dann ist jedoch eine Befristung der Unterhaltszahlung möglich. So hat das OLG Brandenburg entschieden, dass bei einer Ehedauer von mehr als 5 Jahren eine Befristung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eines gemeinsamen Kindes möglich ist.

Das OLG Koblenz hält aufgrund der Eigenverantwortlichkeit eine Frist von 5 Jahren für den Aufstockungsunterhalt für angemessen.

Einmal Unterhalt, immer Unterhalt ist somit nicht mehr der Fall.